



STADT PENZBERG

Stadt Penzberg - Karlstraße 25 - 91222 Penzberg 093

13

NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Halbmond Nr. 13

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf ~~daß die bisherige an der Westseite des Grundstücks liegende Zufahrt zu entfallen hat und an die nordöstliche Grundstücksgrenze mit Zufahrt von der St. 2063 zu verlegen ist. Die erforderlichen Stellplätze waren im Anschluß an die Zufahrt einzuplanen. Für das Grundstück Westend...~~ 63/65 mußte die Wohnzahlfestschreibung der Textziffer IV/2 ersatzlos entfallen.

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht geäußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom 18. April 1989 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom 27. Juni 1989 wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 07.08.1989 Nr. 11.

Stadt Penzberg, den 07. August 1989

In Vertretung

Mummert

2. Bürgermeister

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet.....

AMTSBLATT

DER STADT PENZBERG

07. August 1989



Nr. 11

Erlaß der 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" als Satzung

B E K A N N T M A C H U N G

Mit Beschluß vom 18. April 1989 hat der Bauausschuß die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" für das Grundstück Fl.Nr. 1004/9 (Westend 63/65) angeordnet.

Die Änderung beinhaltet die Erhöhung der GFZ von 0,45 auf 0,60, sowie die geringfügige Überschreitung der westlichen Baulinie.

In seiner Sitzung am 27. Juni 1989 hat der Stadtrat die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" für das Grundstück Fl.Nr. 1004/9 mit den Auflagen als Satzung beschlossen, daß die bisherige an der Westseite des Grundstückes liegende Zufahrt zu entfallen hat und an die nordöstliche Grundstücksgrenze mit Zufahrt von der St 2063 zu verlegen ist. Gleichzeitig mußten die erforderlichen Stellplätze im Anschluß an die Zufahrt eingeplant werden. Außerdem mußte für das Grundstück Westend 63/65 die Wohnzahlfestschreibung der Textziffer IV/2 ersatzlos entfallen.

Gemäß § 12 des BauGB wird die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Penzberg, den 04. August 1989
STADT PENZBERG
In Vertretung

Mummert
2. Bürgermeister

Erlaß der 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" als Satzung

B E K A N N T M A C H U N G

Mit Beschluß vom 18. April 1989 hat der Bauausschuß die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" für das Grundstück Fl.Nr. 1004/9 (Westend 63/65) angeordnet.

Die Änderung beinhaltet die Erhöhung der GFZ von 0,45 auf 0,60, sowie die geringfügige Überschreitung der westlichen Baulinie.

In seiner Sitzung am 27. Juni 1989 hat der Stadtrat die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" für das Grundstück Fl.Nr. 1004/9 mit den Auflagen als Satzung beschlossen, daß die bisherige an der Westseite des Grundstückes liegende Zufahrt zu entfallen hat und an die nordöstliche Grundstücksgrenze mit Zufahrt von der St 2063 zu verlegen ist. Gleichzeitig mußten die erforderlichen Stellplätze im Anschluß an die Zufahrt eingeplant werden. Außerdem mußte für das Grundstück Westend 63/65 die Wohnzahlfestschreibung der Textziffer IV/2 ersatzlos entfallen.

Gemäß § 12 des BauGB wird die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

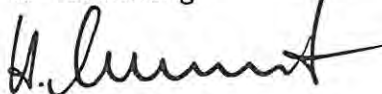
Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Penzberg, den 04. August 1989

STADT PENZBERG

In Vertretung



Mummert

2. Bürgermeister

AZ. 610 7/2 Br/ga

Gegenstand: Satzungsbeschluß für die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond"

Amt:

Bauamt-Verw.

Schriftführer:

Brettner

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
Ö /	5

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrats Penzberg

in der ~~nicht~~ - öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 1989

Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend: stimmberechtigt: 22 / 1., ~~2.~~ Bürgermeister, 21 Stadtrats-Mitglieder
nicht stimmberechtigt: 2 / StR Dr. Tenfelde und StR Dr. Winter gem. Art. 49 Abs. 1 GO
Abwesend: stimmberechtigt: 1 / StR Stürzl (entsch.)

nicht stimmberechtigt: /

Mit 22 gegen 0 Stimmen /

1. Vorgang

In seiner Sitzung am 18.04.1989 hat der Bauausschuß die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" für das Grundstück Fl.Nr. 1004/9 (Westend 63/65) angeordnet.

Die Änderung beinhaltet die Erhöhung der GFZ von 0,45 auf 0,60 sowie die geringfügige Überschreitung der Baulinie.

Während der öffentlichen Auflage hat sich der westliche Grundstücksnachbar gegen das Bauvorhaben gewandt, da er seiner Ansicht nach durch die an seiner Grundstücksgrenze verlaufenden Zufahrt zur rückwärtigen Garage zu sehr mit Immissionen belästigt werden wird. Aufgrund dieses Einwandes konnte jedoch zwischenzeitlich eine Einigung mit allen Grundstücksnachbarn und dem Straßenbauamt Weilheim erzielt werden, die vorsieht, daß für das Grundstück Fl.Nr. 1004/9 nun die Zufahrt zur Garage von der Karlstraße genommen werden kann. Gleichzeitig sind die erforderlichen Stellplätze im Norden des Grundstückes anzuordnen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat zwischenzeitlich dieser Regelung telefonisch zugestimmt, so daß auf die Nachbareinsprüche nicht näher eingegangen werden muß.

Damit erübrigt sich ein Großteil der Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 06.06.1989 zur vorgenannten Bebauungsplanänderung. Lediglich die Ziffer 3 ist zu beachten, wo festgestellt wird, daß das Erdgeschoß mit einer Wohnung, Büro, Aufenthaltsraum sowie Wohnküche und das Obergeschoß mit 2 Appartements und 4 Einzelzimmern sowie das Dachgeschoß mit 2 Zimmern genutzt wird. Da der Bebauungsplan "Halbmond" in seiner Festsetzung Ziffer IV/2 nur zwei Wohnungen vorsieht, regt das Landratsamt an, diese Wohnzahlfestschreibung für das Grundstück Fl.Nr. 1004/9 auszunehmen.

Dieser Anregung sollte auf jeden Fall gefolgt werden.

2. Sitzungsverlauf

Im Zusammenhang mit der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" gibt **1. Bürgermeister Wessner** bekannt, daß die kürzlich durchgeführte Erschließungskostenabrechnung für dieses Baugebiet wieder aufgehoben werden muß. Dies ist damit begründet, daß das Vermessungsamt Weilheim 2 Grundstücke irrtümlich verschmolzen hat und deshalb neben einem noch durchzuführenden Grunderwerb sich der Verteilungsschlüssel geringfügig ändert.

3. Vorschlag

Der Stadtrat beschließt die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" für das Grundstück Fl.Nr. 1004/9 mit folgenden Auflagen als Satzung:

1. Die bisherige an der Westseite des Grundstückes liegende Zufahrt hat zu entfallen und ist an die nordöstliche Grundstücksgrenze mit Zufahrt von der St 2063 zu verlegen. Gleichzeitig sind die erforderlichen Stellplätze im Anschluß an die Zufahrt einzuplanen.
2. Für das Grundstück Fl.Nr. 1004/9 entfällt die Wohnzahlfestschreibung der Textziffer IV/2 ersatzlos.

4. Beschluß

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

StR Dr. Tenfelde und StR Dr. Winter haben sich gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt.

Vorsitzender:

Schriftführer:



Wessner
1. Bürgermeister

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung: <u>keine Zustimmung!</u> <u>Eine Prüfung der LRA v. d. LRA auf Abw. ist über</u>	Abt. 5 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>Hz</u> ☒ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht <u>VA möglich</u> Kurzbeschreibung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>Hz</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>Hz</u> ☐ siehe Beiblatt
A. I.	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:	A. I. ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>Hz</u> ☒ siehe Beiblatt
	e) Kurzbeschreibung:	☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>Hz</u> ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

- ☐ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

....., den.....
Landratsamt Weilheim-Schongau

Anlage:

.....
.....
.....



Abt. 3 bzw. 4

Auslauf

- Angaben der Gemeinde / Markt / Stadt -

- 1 -

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES "Halbmond"

Beschreibung der beabsichtigten

Planänderung:

Erhöhung der GFZ von 0,45 auf
0,6 sowie gerüfungsfähige Über-
schreitung der östlichen Baugrenze

Gemeinde... Penzberg

Gemarkung: Penzberg

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn: (z.B. 79/2, Müller Max)

Flst./Parzelle 1004/9 Kinderheim e.V.

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle 1004/8 Gröbel

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle 1004/10 Grabinger

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

☐ siehe beiliegende Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU

Eing.: 22. MAI 1989

An (betroffene Behörde / Dienststelle)

☒ Landratsamt Weilheim - Schongau☐☐ frei für den Fall, daß weitere Fachbehörden von der Änderung
betroffen sind (z.B. WWA, SBA, IAW, Bahn, Forst etc.)

1. Der Stadt/Markt/Gemeinderat hat mit Beschluß vom 18.04.89 eine "Vereinfachte Änderung" des oben genannten Bebauungsplanes eingeleitet. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Stellungnahme gebeten.

☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom April dargestellt.☒ Die Änderung wird im beigehefteten Beschlußauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer (1004/10) wurden angehört und haben nach schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist von nicht..... nicht widersprochen bzw. der beabsichtigten Änderung bereits unterschrieben zugestimmt.
(Nachweis kann beigelegt werden, falls schon vollständig vorhanden.)

☐ die erforderliche Nachbarbeteiligung wird gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß des Verfahrens (Satzungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:

(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!, ggf. Aktennotizen begeben)

Gemeinde / Markt / Stadt ...Penzberg..

Datum 18. Mai 1989

Unterschrift Wessner
1. Bürgermeister

Anlagen: 1 Plan

1 Beschluß) einfach reicht

1 Nachbarverweigerung



NEUBAU EINES WOHNHAUSES FÜR EINE
AUSSENWOHNGRUPPE UND PERSONALWOHNUN-
GEN FÜR DAS JUGENDHAUS DON BOSCO IN
8122 PENZBERG, WESTEND-STR., FLUR NR. 1004/9
BAUHERR: KINDERHEIM PENZBERGE. V.

KNAPPENSTR. 5, 8122 PENZBERG

GRUNDRISSSE, ANSICHTEN UND SCHNITTE M = 1:100, LAGEPLAN M = 1:1000

Kinderheim Penzberg e. V.

Knappenstraße 5
8122 Penzberg
Tel. Nr. (08956) 2377

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

BAUHERR

MIT ZUSTIMMUNG ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

NACHBARN
FLUR NR. 1004/9

FLUR NR. 1004/10



DER ARCHITEKT

NEURIED DEN 10.04.1989
GEÄNDERT 21.06.1989

ARCHITEKT KLAUS-GÜNTHER TROSS
8027 NEURIED, KRAILLINGER WEG 5, TEL. 089/7552039

Stadtkommune Penzberg
Karlstraße 25
8122 Penzberg
z. Hd. Herrn Holzmann
z. 7/2 Holzga

Franz und Therese
Gräßinger
Allgauer Str. 37
8000 München 71

10. MAI 1989

München, 05.05.89

Bauantrag des Kinderheimes Penzberg e.V. zum Neubau eines Wohnhauses für eine Außenwohngruppe des Don-Bosco-Kinderheimes, Westend 63/65; Beteiligung des Grundstücksnachbarn

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bauantrag vom 25.04.89 sind wir nicht einverstanden.

Begründung:

- Durch die Anordnung des Bauvorhabens würde ein unserer Auffassung nach unnötiger Verlust an Grünflächen entstehen. Allein durch die Hofeinfahrt bzw. den damit verbundenen Zufahrtsweg und die Stellplätze würde das Anwesen auf einer Länge von ca. 35 m verbaut.
- (Art. 3/I BayBO)
- Da ich selbst beabsichtige, auf meinem angrenzenden Grundstück innerhalb der nächsten Jahre für mich und meine Familie ein Wohnhaus zu errichten, würde durch die o.g. Anordnung sowie den Hofraum, den Garagen und den damit verbundenen Benutzung eine konkrete Gefährdung der Gesundheit der dort Wohnenden entstehen.
- Das Wohnen und die Ruhe auf meinem Grundstück wäre erheblich gestört, zumal auch an der Westgrenze meines Grundstücks eine Einfahrt bzw. Stellplätze angrenzen.
- Dies würde unsomehr zutreffen, da meine dort Wohnenden Enkelkinder wären und somit eines erhöhten Bedarf an Ruhe bedürfen.
- Auch wäre die Ruhemöglichkeit für meinen Wechselschicht leistenden Schwiegersohn erheblich eingeschränkt.

(Art. 3/I, 35/VIII BayBO)

Oben angeführte Einwände wurden in einem Gespräch mit dem anderen beteiligten Grundstücksnachbarn, Herrn Gerhard Grob, bestätigt bzw. anerkannt.

If you did not receive all pages, or there is some other transmission problem, please call phone number above immediately.

Blatt -2-

Laut Herrn Bleß von Don-Bosco-Weg Renzberg wäre eine Benutzung der Stellplätze bzw. der Garage durch die im Heim wohnenden Jugendlichen ausgeschlossen, da diese kein Geld hätten, um sich ein Fahrzeug zu leisten.

Dies halten wir jedoch für falsch, da gerade auf dem Land ein Kfz. zur Überwindung der Strecken von erheblicher Bedeutung ist. Bei den zu erwartenden Jugendlichen wären diese Kraftfahrzeuge denn wahrscheinlich Mofas und Mopeds, deren Lärmaufkommen erheblich größer wäre als bei Pkws oder Motorrädern.

Sollte der Einwand von Herrn Bleß jedoch zutreffend sein, würden sich die Stellplätze erübrigen.

Die Anordnung der Zufahrt, Stellplätze, Hofraums und Garagen wäre für die Jugendlichen ein geeigneter Bastelbereich bzw. eine ideale "Teststrecke".

Auch würde, bedingt durch das Alter der dort Wohnenden, sowie der zu erwartenden Gemeinschaftsveranstaltungen, zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten ein reger An- und Abfahrtsverkehr entstehen.

Dies erwarte ich aufgrund persönlicher Erfahrungen mit dem Salesianum München, welches zwar sicherlich größer, von der Einrichtung her aber identisch sein dürfte.

Wir bitten Sie daher, gem. Art. 52/I, Abs. 2, 3, 13, 14 BayBO die Anordnung der baulichen Anlage, die Öffnung zur öffentlichen Verkehrsfläche, die Garagen/ Stellplätze für Kfz. sowie die Anlage der Zu- und Abfahrt dahingehend zu verändern, daß diese nicht entlang unserer Grundstücksgrenze verlaufen.

Eine Abänderung wäre sicher auch im Sinne des Art. 55/IX BayBO, da bei der bestehenden Planung die Garagen bzw. Stellplätze von der öffentlichen Verkehrsfläche her nicht auf möglichst kurzen Wege zu erreichen sind.

Inschließend bitten wir Sie, zu bemerken, daß sich unsere Einwände zu gegen die Anordnung der Zu- und Abfahrt, der Zufahrt, des Hofraums, die Stellplätze sowie die Garagen richten; nicht jedoch gegen das Heim selbst.

Bei einer geänderten Öffnung des Vorhabens zur Hauptstraße hin oder südlich von der zu errichtendem Wohnhaus angeordneten Stellplätzen und Garagen wären unsere Einwände sicherlich nichtig.

Hochachtungsvoll

Therese Grubinger

Franz-Xaver Grubinger

Th. Grubinger

Franz Grubinger

Landratsamt Weilheim-Schongau



Stadt Penzberg
8122 Penzberg

Stadt Penzberg	
Eing. - 8. JUNI 1989	
Ref. 712	Beil.

Postanschrift
Postfach
8120 Weilheim i. OB

Hausanschrift
Hauptgebäude
Pütrichstraße 8

Nebengebäude
Pütrichstraße 10 (N)

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Aktenzeichen

610-2 Sg.40 Ba/Me

Sachbearbeiter

Hr. Bachlatko

08 81 / 681-

279

Zimmer-Nr.

320

8120 Weilheim i. OB

06.06.1989

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond"
der Stadt Penzberg

Anlage

1 Formblatt - vereinfachte Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der vereinfachten Änderung des o.g. Bebauungsplanes beteiligte Grundstücksnachbarn, Fl.Nr.1004/10, Herr und Frau Grabinger, haben mit Schreiben vom 05.05.1989 der vereinfachten Änderung widersprochen. Somit bedarf die Änderung des Bebauungsplanes der förmlichen Anzeige nach § 11 BauGB. Die Stellungnahme der Eheleute Grabinger ist vom Stadtrat der Stadt Penzberg als Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 ~~und 5~~ BauGB zu behandeln, d.h. abzuwägen. Die Eheleute Grabinger sind danach von der Beschlußfassung des Stadtrates zu benachrichtigen (vgl. § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BauGB). Erst dann kann die förmliche Anzeige der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 11 BauGB erfolgen.

In die Änderung des Bebauungsplanes Halbmond für das Grundstück Fl.Nr. 1004/9 bitten wir noch folgendes zu berücksichtigen.

1. Es handelt sich um keine Überschreitung der Baugrenze, sondern der Baulinie.
2. Die in der Zufahrt und zum Nachbargrundstück Fl.Nr. 1004/10 hin orientierten Stellplätze sollen auf den freien südlichen Grundstücksteil situiert werden.
3. Wie aus dem vorliegenden Bauantrag des Kinderheimes Penzberg e.V. hervorgeht, wird das Erdgeschoß mit 1 Wohnung, Büro, Aufenthaltsraum sowie Wohnküche, das Obergeschoß mit 2 Appartements und 4 Einzelzimmer sowie das Dachgeschoß mit 2 Zimmer genutzt.

- / -

Da der Bebauungsplan "Halbmond" in seiner Festsetzung Ziffer IV/2 zwei Wohnungen vorsieht, regen wir an, diese Wohnzahlfestschreibung für das Grundstück Fl.Nr. 1004/9 auszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.



Bachlatko

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond"

B E K A N N T M A C H U N G

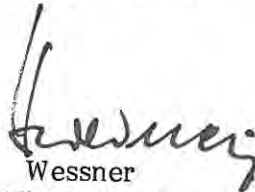
Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung vom 18.04.1989 die vereinfachte Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes "Halbmond" für das Grundstück Fl.Nr. 1004/9 (Westend 63/65) gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Änderung beinhaltet die Erhöhung der GFZ von 0,45 auf 0,60 sowie die geringfügige Überschreitung der östlichen Baugrenze.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

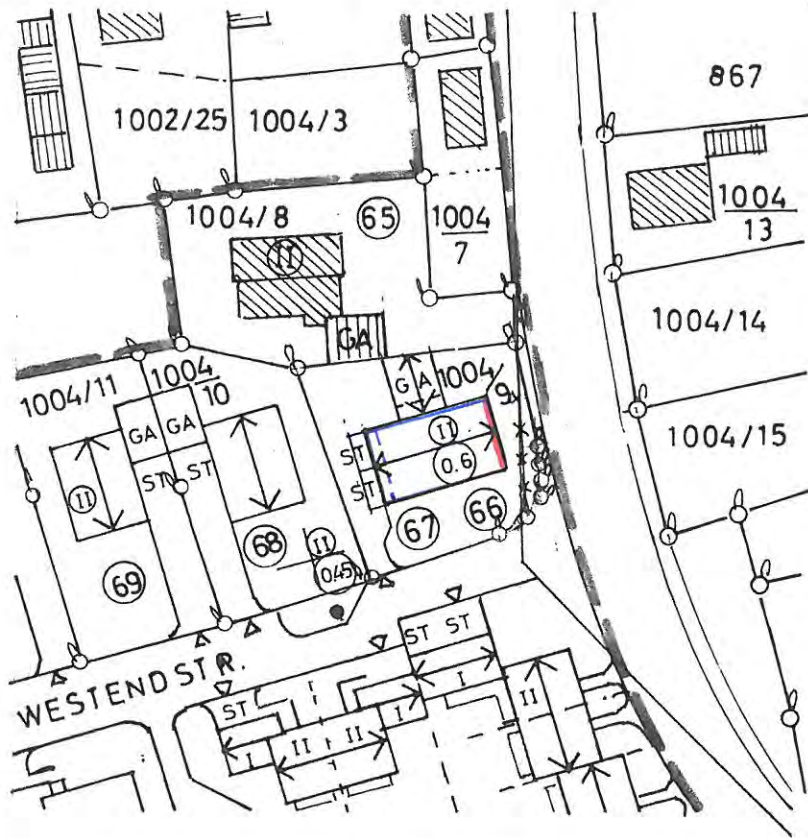
Penzberg, 29.05.1989

STADT PENZBERG



Wessner
1. Bürgermeister

Aushang vom 30.05.1989 bis 30.06.1989
an den öffentlichen Anschlagtafeln
der Stadt Penzberg



| Baugrenze neu
 - - - Baugrenze alt
 | Baulinie



VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES HALBMOND
 IN 8122 PENZBERG

NEURIED DEN 07.04.1989



[Signature]
 Wessner
 1. Bürgermeister



[Signature]
 ARCHITEKT KLAUS-GÜNTHER TROSS
 8027 NEURIED, KRAILLINGER WEG 5, TEL. 089/7552039

[Signature]
 Wobler Fl. Nr. 100418

[Signature]
 G. G. G.